
SATZUNG

SC ALEVITEN PADERBORN E.V.

§1

NAME UND SITZ

1)

Der Name des Vereins ist SC Aleviten Paderborn e.V.

Er hat seinen Sitz in Paderborn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nummer VR 3054 eingetragen

2)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

ZWECK DES VEREINS

Zweck der Körperschaft ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, Kunst, Soziales, Sport und des Völkerverständigungsgedankens unter anderem die alevitische Kultur. Der Verein dient jedem Menschen, ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner ethnischen Herkunft, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen Anschauungen gleichermaßen und fördert die Verständigung zwischen den Menschen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Durchführung von Integration, Inklusion und soziale Projekte, Bildung, Ausbildung, Jugend- und Kinder, Erwachsenen und Familien Förderung, sozial benachteiligte Menschen, Migranten, Integration von Flüchtlingen, Beratungsangebote, Ausgabe von kostenlosen Lebensmitteln an Bedürftige.

Der Verein unterhält Begegnungszentren, Beratungseinrichtungen, unterhält Kinder- und Jugendzentren, Spiel und Sport-Leistungen. Durchführung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehungsberatung, Pflege von Kunstsammlung, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs- und Alkoholmissbrauchs, Hilfe bei Straffälligen- und Wiedereingliederung, Resozialisierung, Veranstaltungen, Tanz und Musik.

§3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige-mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4)

- a) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder
- b) durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- c) Die Mitglieder können nachgewiesene Aufwendungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ersetzt bekommen.

- d) Die Mitglieder der Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand kann für satzungsmäßige Zwecke hauptamtlich Beschäftigte einstellen.

§4

VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

1)

Der Verein ist Mitglied:

- a) in dem für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände
- b) in z.B. LSB, Kreissportbund, Stadtsportbund, WDFV, FLVW u.a..
- c) in den für Ausbildung zuständigen Kammern und Verbänden, u.a..
- d) in Wohlfahrtsverbänden, Jugendverbänden u.a.
- e) in notwendigen Mitgliedschaften, u.a..

2)

Der Verein und seine Einzelmitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1 als Verbindlich an.

3)

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Ein- und Austritt zu Verbänden gem. Abs. 1 beschließen.

§5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die für die satzungsmäßigen Ziele des Vereins arbeiten will.

2)

Auf den schriftlichen Antrag über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

3)

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4)

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5)

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§6

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1)

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2)

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

3)

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

4)

Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen

5)

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

§7

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten.

2)

Der Austritt ist jederzeit möglich.

3)

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstandes von Mitgliedsbeiträgen von mehr als drei
- c) Monatsbeträgen,
- d) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- e) wegen wiederholten Verstoßes gegen Anordnungen des Vorstandes
- f) wegen unehrenhafter oder unsportlicher Handlungen

4)

Das ausgeschlossene Mitglied kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erheben.

5)

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann keine Ansprüche dem Verein gegenüber geltend machen. Es kann seine Mitgliedsbeiträge oder seine Spenden nicht zurückverlangen.

§8

MITGLIEDSBEITRÄGE

1)

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu leisten. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.

2)

Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

3)

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

4)

Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

5)

Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

6)

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

7)

Die Mitgliedsbeiträge können unterschiedlich erbracht werden:

- Geldbeträge
- Arbeitsleistungen
- Sachleistungen

8)

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§9

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorsitzende sowie der Stellvertreter
- der geschäftsführende Vorstand
- der Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§10

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1)

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

2)

Die Mitgliederversammlung findet kalenderjährlich statt

2.1)

Die Mitgliederversammlung kann auch digital, in Präsenz oder in Hybridform durchgeführt werden und die Beschlussfassungen sind auch in dieser Form möglich.

3)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform gemäß §126b BGB durch den Vorstand. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

4)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

5)

- a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- b) Jedes volljährige Mitglied ist wahlberechtigt und hat nur eine Stimme.
- c) Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen
- e) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- f) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
- g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6)

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. sie muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vortandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind

6.1)

weitere Tagesordnungspunkte können ergänzt werden

7)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterschrieben.

§11

VORSTAND

1)

Den Vorstand bilden aus den stimmberechtigten Personen: Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schatzmeister.

2)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht jedoch aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

3)

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

4)

Im Falle der Verhinderung des Geschäftsführers wird dieser von dem Schatzmeister vertreten.

5)

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer bilden den Vertretungsvorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich nach Maßgabe der

Vereinsatzung als juristisch Vertretungsberechtigte Personen und leiten die Vereinsgeschäfte sowie die in diesem Rahmen zu führenden Verhandlungen, Verträge und Abschlüsse.

6)

Den erweiterten Vorstand bilden aus den stimmberechtigten Personen: den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Geschäftsführer, den Schatzmeister, den Kinder- und Jugendleiter.

7)

Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Arbeitsteilung nimmt der gewählte Vorstand selbst vor.

8)

Sitzungen, Besprechungen u.a. des Vorstandes sollen einmal im Monat stattfinden und zusätzlich bei Bedarf.

9)

Dazu kann schriftlich, mündlich oder telefonisch kurzfristig eingeladen werden.

10)

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand vertreten durch den Vorsitzenden, den Geschäftsführer im Sinne des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

11)

Rechnungsprüfer

Zur Vorbereitung der Entlastungsvorbereitung, insbesondere zur Prüfung der Geschäfts- und Kassenunterlagen, wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, denen seitens des Vorstandes alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind. Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

12)

Die Vorstandsmitglieder können mehrere Ämter gleichzeitig ausüben und haben, soweit das notwendig ist.

13)

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§12

VEREINSABTEILUNGEN

1)

Innerhalb des Vereins können nach dem Bedürfnis der Mitglieder für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Unter-gliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

2)

Die Abteilungen können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten.

3)

Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, wie Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern, Übungsleitern, Honorarkräfte und sonstigen Mitarbeitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen können nur vom geschäftsführenden Vorstand rechtsverbindlich geschlossen werden.

4)

Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen

5)

Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung, die den Abteilungsvorstand wählt. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Jeder Abteilungsleiter hat alle zwei Jahre unter der Einhaltung einer Frist von vierzehn Tage eine Abteilungsversammlung einzuberufen.

6)

Zum Abteilungsvorstand gehören:

- a) der Abteilungsvorsitzende
- b) der Stellvertreter
- c) der Abteilungskassierer

7)

Für die spiel- und sporttechnischen Belange können noch weitere Mitglieder in den Abteilungsvorstand gewählt werden.

8)

Unter Wahrung der übergeordneten Bestimmungen der Satzung, Jugendordnung, Kassenordnung entscheidet der Abteilungsvorstand selbstständig. Dies gilt insbesondere für die spieltechnischen Angelegenheiten und die damit verbundenen Aufgaben.

9)

Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

10)

Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes

§13

VEREINSJUGEND

1)

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2)

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins

3)

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendvorstand
- b) die Jugendversammlung

Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des Vorstandes.

4)

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung

§ 14

HAFTUNG

Der Verein oder einzelne Mitglieder haften nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 15

VERGÜTUNG DER TÄTIGKEIT DER ORGANMITGLIEDER,
AUFWENDUNGSERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT

1)

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwands-entschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

2)

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

3)

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

4)

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

5)

Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden

§16 DATENSCHUTZ

1)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2)

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§17

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2)

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.

3)

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband NRW e.V., Ortsverband Kreis Paderborn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4)

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

§18

GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG

1)

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.12.2020 beschlossen.

2)

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3)

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

ERLÄUTERUNG:

In dieser Satzung wird das generische Maskulinum verwendet, jedoch schließt dessen Verwendung jegliche Geschlechter mit ein.

1. Vorsitzender	Verani Kartum	Paderborn, 29.12.2020
Stellvertretender. Vorsitzender	Matthias Ripplinger	Paderborn, 29.12.2020
Geschäftsführerin	Angela Kartum	Paderborn, 29.12.2020
Schatzmeisterin	Barbara Sieland	Paderborn, 29.12.2020
Kinder- und Jugendleiter	Tobias Kunold	Paderborn, 29.12.2020

Beschlossen und verkündet!
Paderborn, 29.12.2020

Amtsgericht Paderborn
Vereinsregisternummer VR 3054
In Kraft ab 14.04.2021

Anschrift: Schriftverkehr
SC Aleviten Paderborn e.V.
Königsbuscher Weg 14d
33098 Paderborn
Tel.: 05254-9259600

**Anschrift Vereinsheim: „Halbzeit“ – Sportplatz-Ankommens Treffpunkt-
Begegnungsstätte**
SC Aleviten Paderborn e.V.
Hermann-Löns-Str. 127
33104 Paderborn-Schloß Neuhaus